



**Stadt
Lucerne**

Systematische Rechtssammlung

Nr. 0.5.1.1.3

Ausgabe vom 1. Januar 2006

Reglement über das Beteiligungs- und Beitragscontrolling

vom 5. Februar 2004

Der Grosse Stadtrat von Luzern,

gestützt auf Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1 und Art. 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999 ¹,

beschliesst:

¹ städt. Rechtssammlung 0.1.1.1.1

I. Allgemeines

Art. 1 *Geltungsbereich*

¹ Dieses Reglement regelt die Tätigkeiten der Stadt und ihrer Vertretungen bei der politischen Steuerung über die externen Leistungserbringer.

² Externe Leistungserbringer sind:

- a. Juristische Person mit städtischer Mehrheitsbeteiligung:
 - Gesellschaft, an der die Stadt eine Mehrheitsbeteiligung hat, oder
 - Institution, in deren oberstem exekutivem Organ die Stadt die Stimmenmehrheit hat.
- b. Juristische Person mit städtischer Minderheitsbeteiligung:
 - Gesellschaft,
 - an der die Stadt eine Minderheitsbeteiligung hat und
 - in deren oberstem exekutivem Organ die Stadt mindestens einen Sitz, aber nicht die Stimmenmehrheit hat.
 - Institution, in deren oberstem exekutivem Organ die Stadt mindestens einen Sitz, aber nicht die Stimmenmehrheit hat.
- c. Vertraglicher Leistungserbringer: Externer Leistungserbringer, der für die Stadt aufgrund einer Leistungsvereinbarung Leistungen erbringt und dafür wiederkehrende Abgeltungen erhält.
- d. Externer Beitragsempfänger: Externer Leistungserbringer, der ohne Leistungsvereinbarung im öffentlichen Interesse der Stadt Leistungen erbringt und dafür wiederkehrende Beiträge erhält.

³ Die Zuständigkeiten, die Führungsabläufe und die Führungsinstrumente des städtischen Organisationsrechts finden Anwendung, sofern dieses Reglement keine Spezialbestimmungen enthält.

Art. 2 *Einteilung der delegierten Aufgaben*

¹ Die delegierten Aufgaben werden in folgende Aufgabenkategorien eingeteilt:

- a. Delegierte Aufgaben von höchster Bedeutung für die Stadt. Sie werden in einer Verordnung des Grossen Stadtrates definiert und sind Gegenstand der parlamentarischen Steuerung.

- b. Delegierte Aufgaben von hoher Bedeutung für die Stadt. Sie werden vom Stadtrat in der Verordnung definiert.
- c. Delegierte Aufgaben von untergeordneter Bedeutung für die Stadt. Als solche qualifizieren sich die von den externen Beitragsempfängern (Art. 1 Abs. 2 lit. d) ausgeführten sowie alle delegierte Aufgaben, die keiner anderen Aufgabenkategorie zugeordnet sind.

²Die Bedeutung der Aufgabe für die Stadt richtet sich insbesondere nach folgenden Kriterien:

- a. Finanzielles Risiko für die Stadt (investiertes Kapital, Verkehrswert, Risiko der Geschäftstätigkeit, Dauer der Bindung der Stadt an den externen Leistungserbringer);
- b. Höhe der jährlichen Leistungen der Stadt;
- c. Einflussmöglichkeiten der Stadt auf den externen Leistungserbringer;
- d. Stellenwert der Aufgabe (obligatorische oder fakultative Gemeindeaufgabe, Nähe zur Stadt);
- e. Politische Relevanz.

Art. 3 *Grundsätze der Delegation*

¹Die Stadt kann in den Grenzen des Gemeindegesetzes alle obligatorischen und fakultativen Gemeindeaufgaben delegieren, sofern die Übertragung an den externen Leistungserbringer in wirtschaftlicher und politischer Hinsicht als zweckmässig erscheint.

²Überträgt die Stadt einem externen Leistungserbringer eine Aufgabe, bleibt sie Aufgabenträgerin. Sie trägt die Gesamtverantwortung und nimmt diese durch ein angemessenes politisches Controlling über den externen Leistungserbringer wahr.

II. Politisches Controlling

Art. 4 *Ziele des politischen Controllings*

¹ Mit dem politischen Controlling sollen im Rahmen des rechtlich und tatsächlich Möglichen folgende Ziele erreicht werden:

- a. Die externen Leistungserbringer sollen bei der Erfüllung der delegierten Aufgabe
 - die wichtigsten politischen (strategischen) Ziele und Interessen der Stadt verfolgen;
 - die ihnen vorgegebenen Qualitäts- und Verhaltensstandards sowie ihre Bindung an die verfassungsmässigen Grundrechte beachten, insbesondere den Grundsatz von Treu und Glauben und das Rechtsgleichheitsgebot.
- b. Die Controllingstelle überprüft periodisch, ob
 - die Erfüllung der delegierten oder unterstützten Aufgabe im öffentlichen Interesse der Stadt erforderlich ist;
 - die Wirkung der Aufgabenerfüllung den finanziellen Einsatz öffentlicher Gelder rechtfertigt;
 - die Aufgabe unter Beachtung des Preis-Leistungs-Verhältnisses, von Konkurrenzangeboten und der Möglichkeiten der Stadt zur internen Aufgabenerfüllung dem richtigen externen Leistungserbringer delegiert ist.

² Richtschnur und Grenze des politischen Controllings sind die wichtigsten politischen (strategischen) Ziele und Interessen, welche die Stadt als öffentliche Gebietskörperschaft des Kantons Luzern und als Eigentümerin, Mitglied oder Finanziererin von externen Leistungserbringern vertritt.

Art. 5 *Durchführung des politischen Controllings*

¹ Die Controllingstelle führt das politische Controlling durch.

² Controllingstelle ist:

- a. der Stadtrat für Aufgaben von höchster und hoher Bedeutung für die Stadt;

- b. die zuständige Direktion für Aufgaben von untergeordneter Bedeutung für die Stadt. Diese kann für bestimmte delegierte Aufgaben eine Organisationseinheit der städtischen Verwaltung als Controllingstelle bezeichnen.

³Der Stadtrat regelt die weitere Durchführung des politischen Controllings in einer Verordnung und in Weisungen.

Art. 6 *Stabsstelle für politisches Controlling*

Die Stabsstelle für politisches Controlling unterstützt

- a. die Controllingstelle bei der Durchführung des politischen Controllings;
- b. die Mitglieder des Stadtrates und andere bei der Stadt angestellte Personen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit als Mitglied des obersten, exekutiven Führungsorgans eines externen Leistungserbringers.

Art. 7 *Beteiligungscontrolling über Mehrheitsbeteiligungen*

¹Das politische Controlling über Aktiengesellschaften mit einer städtischen Mehrheitsbeteiligung besteht aus einem Führungskreislauf zwischen der Stadt und ihrer Vertretung in der Generalversammlung. Diese ist verpflichtet, die städtischen Vorgaben in der Generalversammlung zu beschliessen und dem Verwaltungsrat in einer aktienrechtlich zulässigen Weise vorzugeben.

²Der Führungskreislauf umfasst folgende Aspekte:

- a. Planung: Leistungsauftrag mit folgendem Inhalt:
 - Eigentümerstrategie: Sie enthält die wichtigsten politischen (strategischen) Ziele und Interessen der Stadt. Mindestens bei Aufgaben von höchster politischer Bedeutung enthält sie überdies Leistungsziele, Kunden-orientierte Ziele und Mitarbeiter-orientierte Ziele.
 - Vereinbarung allfälliger Beiträge der Stadt bzw. Renditeerwartungen für das nächste Jahr.

- b. **Entscheid:** Die Statuten der Aktiengesellschaften mit einer städtischen Mehrheitsbeteiligung werden so ausgestaltet, dass die wichtigsten Entscheide der Eigentümerin – unter Respektierung der unübertragbaren Befugnisse des Verwaltungsrats – von der Generalversammlung getroffen werden. Vor den wichtigsten GV-Entscheiden sind die Instruktionen der Controllingstelle einzuholen.
- c. **Kontrolle:** Schriftliches Reporting an die Controllingstelle. Des- sen Inhalt, Form und Kadenz werden vom Stadtrat bestimmt.
- d. **Steuerung:** Die Controllingstelle berücksichtigt die Kontroller- gebnisse in der nächsten Planung der Stadt. Sie kann der Ver- tretung zwischenzeitlich Weisungen erteilen.

³Die Stadt respektiert die rechtliche Selbstständigkeit der Aktien- gesellschaften mit einer städtischen Mehrheitsbeteiligung und die zivilrechtlichen Kompetenzen ihrer Organe. Die Mitglieder des Verwaltungsrats gelten nicht als Vertretung der Stadt im Sinne von Abs. 1. Die Stadt erteilt ihnen und dem gesamten Verwaltungsrat keine Weisungen. Die Unternehmensführung ist Sache des Verwal- tungsrats. Sie untersteht nicht dem politischen Controlling.

⁴Die Controllingstelle arbeitet mit dem Verwaltungsrat bei der Vorbereitung der Controllingtätigkeiten eng zusammen.

⁵Abs. 1 bis 4 werden bei anderen juristischen Personen mit städti- scher Mehrheitsbeteiligung im Sinne von Art. 1 Abs. 2 lit. a sinn- gemäss angewendet.

Art. 8 *Beteiligungscontrolling über Minderheitsbeteiligungen*

¹Das politische Controlling über Aktiengesellschaften mit städti- scher Minderheitsbeteiligung besteht aus einem Führungskreislauf zwischen der Stadt und ihrer Vertretung in der Generalversamm- lung. Die Vertretung ist verpflichtet, die städtischen Vorgaben in den zuständigen Organen des externen Leistungserbringers im Rahmen des rechtlich und tatsächlich Möglichen umzusetzen.

² Der Führungskreislauf umfasst folgende Aspekte:

- a. Planung: Die Controllingstelle erteilt ihrer Vertretung in der juristischen Person mit städtischer Minderheitsbeteiligung im Sinne von Art. 1 Abs. 2 lit. b einen Vertretungsauftrag. Dieser enthält mindestens die wichtigsten politischen (strategischen) Ziele und Interessen der Stadt, welche die Vertretung zu verfolgen hat.
- b. Entscheid: Vor den wichtigsten GV-Entscheiden sind die Instruktionen der Controllingstelle einzuholen.
- c. Kontrolle: Schriftliches Reporting an die Controllingstelle. Dessen Inhalt, Form und Kadenz werden vom Stadtrat bestimmt.
- d. Steuerung: Die Controllingstelle berücksichtigt die Kontrollergebnisse in der nächsten Planung der Stadt. Sie kann der Vertretung zwischenzeitlich Weisungen erteilen.

³ Abs. 1 und 2 werden bei anderen juristischen Personen mit städtischer Minderheitsbeteiligung im Sinne von Art. 1 Abs. 2 lit. b sinngemäss angewendet.

Art. 9 *Beitragscontrolling über vertragliche Leistungserbringer*

¹ Das politische Controlling über vertragliche Leistungserbringer im Sinne von Art. 1 Abs. 2 lit. c richtet sich nach dem Inhalt der Leistungsvereinbarung. Diese wird nach den Erfordernissen der konkreten Situation ausgestaltet. Die Leistungsvereinbarung enthält mindestens folgende Elemente:

- a. Leistungen des vertraglichen Leistungserbringers;
- b. Abgeltung der Leistung durch die Stadt;
- c. Vertragsdauer (Dauer der gegenseitigen Verpflichtung);
- d. Umfang der Berichterstattung (Reporting);
- e. Weitere Kontroll- oder Steuerungsrechte der Controllingstelle über den vertraglichen Leistungserbringer;
- f. Verpflichtung des vertraglichen Leistungserbringers zur Führung einer ordnungsgemässen Buchhaltung.

² Die Controllingstelle prüft bei jeder Erneuerung der Leistungsvereinbarung, ob die Voraussetzungen der Delegation (Art. 4 Abs. 1 lit. b) weiterhin erfüllt sind. Sie prüft periodisch, ob die vertraglichen Leistungen in der vereinbarten Qualität und Quantität erbracht werden.

³ Weitergehende Spezialvorschriften bleiben vorbehalten.

Art. 10 Beitragscontrolling über externe Beitragsempfänger

¹ Durch das politische Controlling über externe Beitragsempfänger im Sinne von Art. 1 Abs. 2 lit. d prüft die Controllingstelle vor jedem Beitragsentscheid die Berechtigung des Beitrags aufgrund der Kriterien gemäss Art. 4 Abs. 1 lit. b. Sie prüft insbesondere, ob der externe Beitragsempfänger für die zweckmässige Verwendung des Beitrags Gewähr bietet und ob der Beitrag in der zuzusprechenden Höhe

- a. durch das öffentliche Interesse am Angebot gedeckt ist;
- b. durch die Qualität und Quantität des Angebots gerechtfertigt ist;
- c. für das private Angebot bzw. dessen Aufrechterhaltung erforderlich ist;
- d. im Vergleich mit anderen Gesuchstellern rechtsgleich zugesprochen wird.

² Weitergehende Spezialvorschriften bleiben vorbehalten.

III. Parlamentarische Steuerung der delegierten Aufgaben von höchster Bedeutung für die Stadt

Art. 11 Aufgaben des Parlaments

¹ Die parlamentarische Steuerung über delegierte Aufgaben besteht aus einem Führungskreislauf (Planung, Entscheid, Kontrolle, Steuerung) zwischen dem Grossen Stadtrat und dem Stadtrat. Der Grosse Stadtrat übt die strategische Steuerung und die Oberaufsicht über die Tätigkeiten des Stadtrates aus.

² Gegenstand der parlamentarischen Steuerung sind die Tätigkeiten des Stadtrates im Bereich der delegierten Aufgaben von höchster Bedeutung für die Stadt. Diese werden in einer Verordnung des Grossen Stadtrates gemäss Art. 28 Abs. 2 GO ² umschrieben.

³ Nicht Gegenstand der parlamentarischen Steuerung sind die Tätigkeiten des Stadtrates im Bereich der delegierten Aufgaben von hoher und von untergeordneter Bedeutung für die Stadt sowie die Tätigkeiten der externen Leistungserbringer selber.

Art. 12 Gesamtplanung

¹ Der Grosse Stadtrat beschliesst in der Gesamtplanung der Stadt Luzern im Sinne von Art. 27 GO ³ und Art. 52a des Geschäftsreglements des Grossen Stadtrates ⁴ für jede delegierte Aufgabe von höchster Bedeutung die übergeordneten Ziele der Stadt.

² Beilage der Gesamtplanung bildet:

- a. der stadträtliche Leistungs- oder Vertretungsauftrag oder
- b. die Leistungsvereinbarung, sofern sie nicht vom Grossen Stadtrat selber genehmigt worden ist.

Art. 13 Verbindlichkeit der übergeordneten Ziele

¹ Der Stadtrat richtet das politische Controlling auf die vom Grossen Stadtrat beschlossenen übergeordneten Ziele aus. Er übernimmt und konkretisiert diese in den stadträtlichen Leistungs- oder Vertretungsaufträgen oder in den Leistungsvereinbarungen.

² Nimmt der Grosse Stadtrat eine Änderung der übergeordneten Ziele im Sinne von Art. 12 Abs. 1 vor, räumt er dem Stadtrat eine angemessene Umsetzungsfrist ein. Er berücksichtigt

- a. die rechtlichen Möglichkeiten der Stadt zur Umsetzung des geänderten Ziels beim rechtlich selbstständigen, externen Leistungserbringer;

²⁻³ städt. Rechtssammlung 0.1.1.1.1

⁴ städt. Rechtssammlung 0.3.1.1.1

- b. die Interessen des externen Leistungserbringers an Planungssicherheit und Kontinuität;
- c. die Interessen der Stadt an einer gesunden ökonomischen Entwicklung des externen Leistungserbringers.

³ Der Stadtrat kann im Einverständnis mit der Geschäftsprüfungskommission von den übergeordneten Zielen im Sinne von Art. 12 Abs. 1 abweichen, wenn ein Entscheid des Grossen Stadtrates nicht eingeholt werden kann,

- a. weil ungeplante Veränderungen im Umfeld des externen Leistungserbringers eine unverzügliche Entscheidung des Stadtrates erforderlich machen;
- b. weil Geheimhaltungsinteressen der Stadt eine frühzeitige Veröffentlichung einer veränderten Strategie als nicht angezeigt erscheinen lassen.

Art. 14 *Entscheid*

¹ Der Grosse Stadtrat trifft die ihm aufgrund der Gemeindeordnung der Stadt Luzern und der Spezialgesetzgebung zukommenden Entscheide.

² Der Grosse Stadtrat ist überdies für folgende Entscheidungen zuständig:

- a. Abschluss von Verträgen mit rechtsetzendem Inhalt;
- b. Übertragung der Befugnis zur Rechtsetzung mit Wirkung für das Stadtgebiet;
- c. Übertragung der Befugnis zum Erlass von Entscheiden im Sinne von Art. 106 ff. des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege⁵.

Art. 15 *Oberaufsicht, Steuerung*

¹ Der Stadtrat legt im Geschäftsbericht über seine Tätigkeiten im Bereich der delegierten Aufgaben von höchster Bedeutung für die

⁵ SRL Nr. 40

Stadt Rechenschaft ab. Er berichtet über die Erfüllung der städtischen Ziele und begründet allfällige Abweichungen. Die Tätigkeit des externen Leistungserbringers selber ist nicht Gegenstand der parlamentarischen Oberaufsicht.

² Die Steuerungsinstrumente des Parlaments richten sich nach dem Geschäftsreglement des Grossen Stadtrates.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 16 *Aufhebung des Reglements über die politische Führung der Energie-Luzern-Gruppe und über die Delegation der Wasserversorgung (ELG-Reglement) vom 11. Mai 2000*

Das Reglement über die politische Führung der Energie-Luzern-Gruppe und über die Delegation der Wasserversorgung (ELG-Reglement) vom 11. Mai 2000 wird aufgehoben.

Art. 17 *Änderung des Reglements über die Organisation der Stadtverwaltung Luzern*

Das Reglement über die Organisation der Stadtverwaltung Luzern (Organisationsreglement) vom 13. Juni 2002 ⁶ wird wie folgt geändert:

Art. 3a *Delegation der Wasserversorgung*

¹ Die Stadt Luzern überträgt der ewl Energie Wasser Luzern Holding AG die Ausführung der Wasserversorgung. Diese ist Leistungserbringerin. Die Stadt Luzern bleibt die Aufgabenträgerin und kann die Delegation widerrufen.

² Das politische Controlling richtet sich nach dem Reglement über das Beteiligungs- und Beitragscontrolling. Zusätzlich bedürfen die in den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ enthaltenen Wasserpreise für die Stadt Luzern der Genehmigung durch den Stadtrat.

⁶ städt. Rechtssammlung 0.5.1.1.1

Art. 18 In-Kraft-Treten

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2006 in Kraft. Es unterliegt dem fakultativen Referendum. ⁷

² Das Reglement ist zu veröffentlichen. ⁸

Luzern, 5. Februar 2004

Namens des Grossen Stadtrates

Helen Haas-Peter
Ratspräsidentin

Toni Göpfert
Stadtschreiber

⁷ Die Referendumsfrist ist am 14. April 2004 unbenützt abgelaufen.

⁸ Veröffentlicht im Kantonsblatt vom 14. Februar 2004.